

BVGer A-1936/2006 vom 16. Oktober 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1936_2006

FR: TAF A-1936/2006 du 16 octobre 2007

IT: TAF A-1936/2006 del 16 ottobre 2007

Regeste

Luftfahrtbetrieb

Erwägungen

E. 1.1

Die für den vorliegenden Entscheid massgeblichen Beschwerden richten sich gegen eine Verfügung des BAZL, die sich auf das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0) und dessen Ausführungsbestimmungen stützt. Das Bundesverwaltungsgericht als allgemeines Verwaltungsgericht des Bundes beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 LFG) und eine Vorinstanz gemäss den Art. 33 oder 34 VGG entschieden hat. Im hier interessierenden Bereich der Regelung des Betriebs von Flughäfen besteht keine derartige Ausnahme. Das BAZL ist zudem eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Das Gesagte gilt im Übrigen gleichermassen für das UVEK hinsichtlich des vereinigten Verfahrens, was hier aber insofern nicht weiter von Bedeutung ist, als der Verfahrensbereich Wide Left Turn sich einzig auf die Verfügung des BAZL vom 29. März 2005 abstützt.

E. 1.2

Gemäss Art. 53 Abs. 2 VGG übernimmt das Bundesverwaltungsgericht, sofern es - wie hier - zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des VGG bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht. Dementsprechend sind alle gegen die Verfügungen des BAZL vom 23. Juni 2003 und vom 29. März 2005 sowie gegen die Verfügung des UVEK vom 23. Juni 2003 bei der REKO/INUM eingereichten Verwaltungsbeschwerden, welche noch hängig gewesen sind (vereinigtes Gesamtverfahren B-2005-44/Z-2003-65), zusammen mit den übrigen Verfahrensakten per 1. Januar 2007 vom Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Bearbeitung übernommen worden.

E. 1.3

Aufgrund des Antrags der Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik vom 6. Juni 2007 (vgl. vorne Sachverhalt Bst. I) und wie in der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. August 2007 angesprochen (vgl. vorne Sachverhalt Bst. J), stellt sich die Frage, ob der Verfahrensbereich Wide Left Turn des vereinigten Beschwerdeverfahrens A-1936/2006 infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist. Über die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen (Teil-) Verfahren entscheidet nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin. Diese entscheidet gemäss Abs. 1 Bst. b des genannten Artikels ebenso über das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige

Rechtsmittel (dazu hinten E. 2.4).

E. 2

In ihrer Beschwerdeantwort vom 9. Juni 2006 führt die Flughafen Zürich AG aus, es sei bei mehreren Beschwerdeführenden fraglich, ob diese zur Beschwerdeerhebung berechtigt seien. Insbesondere bestreitet sie die Legitimation der Beschwerdeführenden 69 (heute: 68), da nicht ersichtlich sei, inwiefern sich diese auf eigene schutzwürdige Interessen berufen könnten. Das BAZL wiederum verzichtet auf Anträge und Ausführungen zur Legitimation einzelner Beschwerdeführender im Wesentlichen mit Hinweis auf die ohnehin von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung.

E. 2.1

Bei der Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 48 VwVG ist gemäss gefestigter Rechtsprechung der bis Ende Dezember 2006 in diesem Sachbereich zuständigen REKO/INUM (Vorgängerorganisation des Bundesverwaltungsgerichts; vgl. insbes. Entscheid REKO/INUM vom 16. Dezember 2004, Z-2001-58, E. 2 ff.) und des Bundesgerichts zu berücksichtigen, dass von einem Flughafen grossflächige Immissionen durch Starts und Landungen ausgehen und deshalb - gerade in dicht besiedelten Gebieten - ein sehr weiter Kreis Betroffener zur Beschwerdeführung legitimiert sein kann, ohne dass bereits von einer verpönten Popularbeschwerde gesprochen werden müsste (BGE 120 Ib 379 E. 4c, BGE 104 Ib 307 E. 3b). Abzustellen ist dabei vorab auf das Kriterium des Lärmeinflussbereichs des Flughafens und auch auf die Schadstoffbelastung. Bezogen auf den Lärm kommt all jenen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden (BGE 121 II 176 E. 2b, BGE 120 Ib 379 E. 4c, je mit Hinweisen). Die Überschreitung von Lärmgrenzwerten stellt kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium dar (BGE 110 Ib 99 E. 1c; Urteil des Bundesgerichts 1A.365/1999 vom 12. April 2002, E. 2; Entscheid REKO/INUM vom 14. April 2003, Z-2001-148, E. 3.2). Ebenfalls keine Rolle spielt, ob die bereits vorbestehende Belastung durch die Genehmigung des Betriebsreglements und einer damit verbundenen Änderung des Flugregimes grösser wird, gleich bleibt oder sich gar vermindert (vgl. BGE 124 II 293 E. 3b).

E. 2.2

Gestützt darauf ist die Beschwerdelegitimation all jener Personen zu bejahen, welche in der Nachbarschaft des Flughafens oder im Bereich der An- und Abflugschneisen wohnen bzw. dort Grundstücks- oder Liegenschaftseigentümer sind (vgl. BGE 104 Ib 307 E. 3b). Ebenso sind grundsätzlich die im Umkreis des Flughafens bzw. unter den jeweiligen Flugschneisen liegenden schweizerischen und deutschen Gemeinden sowie die Kantone und Landkreise als übergeordnete Gemeinwesen zur Beschwerdeführung zuzulassen, soweit sie als Grundeigentümer gleich oder ähnlich wie Private immissionsbelastet sind oder durch die Lärmeinwirkungen in hoheitlichen Befugnissen betroffen werden (BGE 124 II 293 E. 3b und 3c). Vereinigungen und Organisationen schliesslich sind nach konstanter Rechtsprechung dann zur sog. egoistischen Verbandsbeschwerde zuzulassen, wenn der Verband als juristische Person konstituiert ist, die Wahrung der in Frage stehenden Interessen zu seinen statutarischen Aufgaben gehört, der Verband ein Interesse der Mehrheit oder mindestens einer Grosszahl seiner Mitglieder vertritt und diese Mitglieder selber zur Beschwerde berechtigt wären (vgl. Entscheid REKO/INUM vom 3. Dezember 2003, A-2003-18, E. 6.3 mit Hinweisen). Daneben ist auf das Beschwerderecht der

Umweltschutzorganisationen gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) zu verweisen.

E. 2.3

Dementsprechend sind mit Blick auf die bekannten Flugspuren für Starts ab der Piste 16 des Flughafens Zürich resp. unter Berücksichtigung der geplanten Abflugkorridore für den Wide Left Turn (inklusive eines gewissen Streubereichs für die realen Flugbahnen) hier die meisten Beschwerden gegen den Verfügungsteil Wide Left Turn (Beschwerdeführende 7, 11, 36, 44, 45, 47, 50, 51, 55, 58, 62, 63, 64 und 67) ohne weiteres als zulässig zu erachten. Dies kann auch noch für die Gemeinde Hofstetten (Beschwerdeführerin 10) und den Schutzverband Flugimmissionen Thurgau (Beschwerdeführer 71) gelten, da aufgrund einzelner (geplanter) Abflugrouten ab Piste 16 Richtung Osten (vgl. UVB vBR, Fachbericht Fluglärm vom 15. Dezember 2003, Karten 2 und 3) nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Gemeinde bzw. das Verbandsgebiet von störendem Fluglärm betroffen ist resp. betroffen wäre. Bei den von der Beschwerdegegnerin angesprochenen Beschwerdeführenden 68 ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Gruppe mehrere Hundert Private vertreten sind, die aufgrund ihrer Wohnorte (wie Wallisellen, Dietlikon, Illnau, Effretikon, Kempththal, Winterberg, Lindau, Bassersdorf, Nürensdorf, etc.) hier zu einem grossen Teil zur Beschwerdeführung berechtigt sind. Angesichts dessen kann die Frage der Legitimation der gemeinsam mit diesen Privaten auftretenden Organisationen "Fluglärmsolidarität" und "Flugwehr Ost" offen gelassen werden, weil es für die Bejahung der Zulässigkeit einer Beschwerde ausreicht, wenn zumindest ein Beteiligter legitimiert ist (vgl. ZBl 2/2000, S. 83 ff. E. 2). Dasselbe ist bezüglich der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden 42 (VFSN und Mitbeteiligte) festzuhalten. Bei dieser Gruppe sind diverse Private mitenthalten, die aufgrund ihrer Wohnorte (wie Glattbrugg, Opfikon, Wallisellen, Dübendorf, etc.) vorliegend als legitimiert zu bezeichnen sind, was bereits genügen muss. Die Frage der Beschwerdeberechtigung des VFSN selber (und weiterer Mitbeteiligter) kann somit an dieser Stelle ebenfalls offen gelassen werden.

E. 2.4

Dagegen ist für den hier zu beurteilenden Verfahrensbereich Wide Left Turn die Legitimation bei den Beschwerdeführenden 1 (Gemeinde Wetzikon), 61 (IG Chapf: vor allem Private aus Zumikon, einzelne aus Forch oder Meilen) und 65 (Privater aus Zumikon) offensichtlich nicht gegeben. Der jeweilige Wohnort bzw. das jeweilige Gebiet dieser Beschwerdeführenden ist angesichts der bestehenden resp. (ursprünglich) geplanten Abflugrouten ab Piste 16 nicht einmal in einem entfernteren Bereich betroffen, geschweige denn im Nahbereich. Die angesprochenen Abflugrouten (inkl. Streubereich) führen in einer so weiten horizontalen Distanz an diesen Ortschaften und Gebieten vorbei, dass nicht mehr davon gesprochen werden kann, entsprechender Fluglärm sei dort deutlich hörbar und führe zu einer relevanten Ruhestörung (vgl. vorne E. 2.1). Entgegen gewissen Ausführungen des Beschwerdeführers 65 ist im Übrigen im Rahmen des vBR kein direktes Abflugverfahren nach Süden vorgesehen. Auf die Beschwerden der Beschwerdeführenden 1, 61 und 65 ist daher - soweit den Verfahrensteil Wide Left Turn betreffend - mangels Legitimation nicht einzutreten.

E. 3

Soweit ersichtlich haben alle vorliegend betroffenen Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Genehmigungsverfahren Einsprache gemäss Art. 36d Abs. 4 LFG

erhoben. Gegenteiliges wird jedenfalls auch vom BAZL nicht vorgebracht. Da im Übrigen die weiteren Eintretensvoraussetzungen (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) bei allen im Verfahrensbereich Wide Left Turn an dieser Stelle noch relevanten Beschwerden erfüllt sind, kann auf diese eingetreten werden.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin stellt wie bereits erwähnt mit Duplik vom 6. Juni 2007 den Antrag, es sei vom Verzicht auf das Abflugverfahren Wide Left Turn Vormerk zu nehmen und es sei das Verfahren betreffend dieses Abflugverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Gegen diesen Antrag hat im Rahmen der entsprechenden Stellungnahmen keine einzige Partei Einwände vorgebracht, vielmehr wird er von vielen Verfahrensbeteiligten ausdrücklich unterstützt (vgl. im Einzelnen vorne Sachverhalt Bst. K). Auch das BAZL als vorinstanzliche Genehmigungsbehörde und die Beigeladene 1 als massgeblich an der Ausarbeitung entsprechender Flugverfahren Beteiligte können dem Antrag zustimmen. Dieser ist - wie das BAZL und die Beschwerdegegnerin selber zu Recht festhalten - als Teilrückzug des ursprünglichen Genehmigungsgesuchs und nicht als blosser Verzicht auf die bereits erteilte Genehmigung zu betrachten. Andererseits kann entgegen einzelnen Beschwerdeführenden aufgrund der Ausführungen der Beschwerdegegnerin nicht gesagt werden, diese unterziehe sich den Verwaltungsbeschwerden im Verfahrensbereich Wide Left Turn (Teilanerkennung), da sie immer noch davon ausgeht, dass die Einführung des Wide Left Turn grundsätzlich sowohl technisch machbar als auch rechtlich bewilligungsfähig gewesen wäre.

E. 4.1

Der Flughafen Zürich AG als Flughafenbetreiberin und Gesuchstellerin steht es grundsätzlich jederzeit frei, einen Teilrückzug ihres Gesuchs verbunden mit der Nichtinanspruchnahme der vorinstanzlich bereits erfolgten Genehmigung des Betriebsreglements betreffend Wide Left Turn zu veranlassen. Entgegen ihrer Auffassung braucht es dazu im Normalfall auch keine Zustimmung des BAZL, da dieses hier (bloss) als Genehmigungsbehörde handelte und nicht aufsichtsrechtlich verfügte (vgl. dazu insbes. Art. 3b und Art. 26 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt [VIL, SR 748.131.1]). Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass die Flughafen Zürich AG zur Einreichung des Gesuchs hinsichtlich Wide Left Turn (in dieser Form) aus Sicherheitsgründen verpflichtet worden wäre (vgl. dazu E. 11 des Zwischenentscheids der REKO/INUM vom 11. Juli 2005 sowie nachfolgende E. 5.4). Sie hat grundsätzlich aus eigenem Antrieb und als private Flughafenbetreiberin vor allem in ihrem eigenen Interesse gehandelt (was nicht damit zu verwechseln ist, dass die Flughafenbetreiberin auf der Grundlage der ihr erteilten Betriebskonzession von ihrer Stellung her in allgemeiner Weise regelmässig auch öffentliche [insbes. verkehrswirtschaftliche] Interessen wahrnimmt). Der Behauptung der Beschwerdegegnerin, sie habe bei der Einreichung des Gesuchs zum Wide Left Turn ausschliesslich öffentliche Interessen berücksichtigen müssen und sei aufgrund der gesamten Umstände aus damaliger Sicht zur entsprechenden Gesuchseingabe verpflichtet gewesen, ist somit zu widersprechen. Bei dieser Sichtweise würde die Flughafen Zürich AG bei allen Betriebsreglementsverfahren meist nur im öffentlichen Interesse handeln und keine privaten Interessen verfolgen, was schon aufgrund ihrer Organisationsform als privatrechtliche Aktiengesellschaft mit eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Interessen nicht zutreffen kann. Ebenso wird es immer äussere Umstände gerade im Sinne politischer und rechtlicher, aber auch wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

geben, die eine Gesuchseingabe für das Betriebsreglement mehr oder weniger beeinflussen. Insofern spielen an dieser Stelle die konkreten Rahmenbedingungen bei der Einreichung des Gesuchs zum vBR keine weitere Rolle. Genauso unerheblich ist schliesslich, ob die Flughafen Zürich AG das Gesuch für den Wide Left Turn nun primär aus technischen Gründen oder auch anderen Motiven zurückgezogen hat.

E. 4.2

Infolge des Rückzugs des ursprünglichen Gesuchs zum Wide Left Turn wird die Verfügung des BAZL vom 29. März 2005 zum vBR in diesem Umfang gegenstandslos, was nachstehend ausdrücklich im Dispositiv festzuhalten ist. Deswegen ist das aktuelle Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung dieses Verfügungsteils nachträglich weggefallen, weshalb auch alle gegen den Wide Left Turn gerichteten Verwaltungsbeschwerden gegenstandslos geworden sind. Das (vereinigte) Beschwerdeverfahren A-1936/2006 ist folglich soweit den Verfahrensbereich Wide Left Turn betreffend als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. Alfred Kölz / Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 413 u. 540; Thomas Merkli / Arthur Aeschlimann / Ruth Herzog, *Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern*, Bern 1997, N. 3 zu Art. 39 VRPG; Fritz Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, 2. Aufl., Bern 1983, S. 326). Da die Beschwerdeführenden 7 ihre Verwaltungsbeschwerde einzig gegen den Wide Left Turn richteten, können zusätzlich auch deren Einzelverfahren A-1942/2006 und A-1943/2006 als vollständig gegenstandslos geworden abgeschrieben und somit abgeschlossen werden.

E. 5

Die Frage, welche Partei die Gerichtskosten zu tragen und welche Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten hat, ist nicht Bestandteil des jeweiligen Streitgegenstandes und wird entsprechend nicht von der Gegenstandslosigkeit umfasst. Damit hat das urteilende Gericht auch bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens über die Kostenfrage zu befinden (vgl. Felix Addor, *Die Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits*, Bern 1997, S. 223 mit Hinweisen).

E. 5.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei und kann nach Art. 64 Abs. 1 VwVG der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Im Falle einer eingetretenen Gegenstandslosigkeit sind zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen für das Bundesverwaltungsgericht zu beachten.

E. 5.2

In Art. 5 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) wird folgende Regelung betreffend Kosten bei gegenstandslosen Verfahren getroffen: "Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt." Von der Reihenfolge her ist damit beim Bundesverwaltungsgericht anders als noch unter der alten Rechtslage bei der REKO/INUM zuerst zu prüfen, ob eine Partei die Gegenstandslosigkeit bewirkt oder verursacht hat (Verursacherprinzip) und erst bei entsprechender Verneinung sind die Kosten aufgrund der

Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festzulegen.

E. 5.3

Dabei kann hier entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin kein Zweifel bestehen, dass sie die Gegenstandslosigkeit des Verfahrensbereichs Wide Left Turn bewirkt hat, und zwar in alleiniger Verantwortung. Wie vorne bereits ausgeführt (vgl. umfassend E. 4.1), kann die Flughafenbetreiberin grundsätzlich jederzeit und im Normalfall ohne Zustimmung des BAZL ein (Teil-) Gesuch auch hinsichtlich eines bereits genehmigten Betriebsreglements zurückziehen und auf die entsprechende Genehmigung verzichten. Dabei sind die Gründe und internen Motive für den Rückzug grundsätzlich nicht von Belang. Wie an erwähnter Stelle vorne geschildert, können vorliegend auch die von der Flughafen Zürich AG ins Feld geführten Umstände bei der Gesuchseinreichung keine weitere Rolle spielen. Durch den Rückzug des Genehmigungsgesuchs bezüglich Wide Left Turn und den entsprechenden Verzicht auf diese Genehmigung hat die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit verursacht und gilt damit als unterliegende Partei, welche die Kosten zu tragen hat. Auf eine Kostenaufteilung zu Lasten der Beigeladenen 2, welche einen förmlichen Antrag auf Abweisung der Anträge verschiedener Beschwerdeführer auf Aufhebung des Abflugverfahrens Wide Left Turn gestellt hat, kann verzichtet werden, da die Beigeladene 2 die Gegenstandslosigkeit nicht mitverursacht hat.

E. 5.4

Bloss ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch unter Beachtung der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes die Beschwerdegegnerin vollumfänglich kostenpflichtig geworden wäre. So hielt die REKO/INUM in ihrem unangefochten gebliebenen Zwischenentscheid vom 11. Juli 2005 (B-2005-52), mit welchem sie unter anderem die aufschiebende Wirkung beim Abflugverfahren Wide Left Turn unbefristet wiederherstellte, Folgendes fest: Als notwendige Anpassungen des Flugbetriebs könnten in der Regel solche gelten, die sich infolge Sicherheitsüberlegungen aufdrängten. Die Begründung des BAZL, mit dem Wide Left Turn würden die sich kreuzenden Flugwege räumlich entflochten und damit die Sicherheit dieses Systemteils verbessert, überzeuge nicht. Angesichts des nach wie vor fehlenden Objektblatts sei somit zweifelhaft, ob das neue Abflugverfahren, bei welchem unbestrittenermassen erneut zusätzliche, bisher weit gehend von Fluglärm verschonte Gebiete beschallt würden, aus raumplanerischer Sicht werde genehmigt werden können (E. 8.2.1). Weiter führte die REKO/INUM an, es erscheine mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen problematisch, dass das BAZL ein vollkommen neues Abflugverfahren ohne Auflagen genehmige, bei welchem - nebst anderen wichtigen offenen Punkten - insbesondere die Sicherheitsbeurteilung noch nicht erfolgt und offenbar auch noch keinerlei operationelle Prüfung vorgenommen worden sei (E. 8.2.2). Schliesslich stelle sich aufgrund verschiedener Rügen die Frage, ob das Vorgehen des BAZL nicht zumindest bezüglich Wide Left Turn das notwendige Einspracheverfahren verunmöglicht und damit den Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt habe (E. 8.2.3). Zusammengefasst ergebe sich unter dem Kriterium Entscheidprognose, dass eine Genehmigung des Wide Left Turn nach summarischer Prüfung zumindest als eher unwahrscheinlich eingestuft werden müsse (E. 8.2.4). An dieser negativen Entscheidprognose der REKO/INUM ist heute nicht nur festzuhalten, sie hat sich angesichts der seitherigen Entwicklung (immer mehr absehbare mangelnde technische Eignung des neuen Abflugverfahrens) vielmehr noch klar verdeutlicht. So musste die Beschwerdegegnerin entgegen ihren jetzigen Vorbringen schon sehr bald Kenntnis davon

gehabt haben, dass der Wide Left Turn ein ungeeignetes Flugverfahren sein könnte (vgl. dazu E. 11.3.1 f. des angesprochenen Zwischenentscheids der REKO/ INUM, wo auf schon früh bestehende ernsthafte Zweifel selbst der Experten an der Zweckmässigkeit des Wide Left Turn hingewiesen wurde).

E. 5.5

Die Beschwerdeführenden 63 und 64 stellen den identischen Antrag, die sich aus der Teilabschreibung ergebenden Kostenfolgen seien am Schluss des Gesamtverfahrens anlässlich der umfassenden Kostenregelung zu berücksichtigen. Da es sich hier um einen verfahrensabschliessenden Teilentscheid und nicht einen blossen Zwischenentscheid im Gesamtverfahren handelt, besteht diese Möglichkeit allerdings schon von Gesetzes wegen nicht. Eine Verschiebung der Kostenverteilung auf den oder die weiteren Endentscheide wäre zudem nicht zweckmässig. Sie würde die Sachlage nur verkomplizieren. Die beiden Anträge sind dementsprechend abzuweisen.

E. 5.6

Nach Art. 3 Bst. a VGKE beträgt die Gerichtsgebühr in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse bei einzelrichterlicher Streiterledigung 200 - 3'000 Franken. Dieser Kostenrahmen kann allerdings nur für Einzelverfahren Geltung beanspruchen. Bei einem aus zahlreichen Einzeldossiers bestehenden vereinigten Verfahren wie dem vorliegenden muss schon aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung (entsprechend der Summe der Einzeldossiers) ein deutlich höherer Betrag verfügt werden können. Bezüglich der Nichteintretensentscheide bei den Beschwerdeführenden 1, 61 und 65 (vgl. vorne E. 2.4) kann in Anwendung von Art. 6 Bst. b VGKE auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, da es sich hier bei allen drei Beschwerdeführenden nur um einen kleineren Teilbereich handelt, der dem Bundesverwaltungsgericht auch keinen wesentlichen Aufwand verursachte. Aus demselben Grund ist der Beschwerdegegnerin hier auch keine Parteientschädigung geschuldet. Bezüglich der von der Beschwerdegegnerin zu tragenden Verfahrenskosten für den Abschreibungsentscheid erscheint vorliegend eine Gerichtsgebühr von 3'500 Franken als angemessen (einschliesslich der auf den Wide Left Turn entfallenden Verfahrenskosten zulasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aus dem umfangreichen Zwischenentscheid der REKO/INUM vom 11. Juli 2005). Mit Ausnahme der Beschwerdeführenden 7, deren Einzelverfahren abgeschlossen werden, sind angesichts des weiterlaufenden (restlichen) Gesamtverfahrens keine Kostenvorschüsse zurückzuerstatten. Der am 19. Mai 2005 bezahlte Kostenvorschuss der Beschwerdeführenden 7 beträgt für beide Einzelverfahren zusammen 1'500 Franken.

E. 6

Wird ein Verfahren gegenstandslos, so prüft das Gericht gemäss Art. 15 VGKE, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, wobei Art. 5 VGKE sinngemäss gilt. Zugesprochene Parteientschädigungen gehen somit vollumfänglich zulasten der hier unterliegenden Beschwerdegegnerin als Verursacherin der Gegenstandslosigkeit. Bei den mittels Kostennoten eingeforderten und detailliert ausgewiesenen Parteientschädigungen der Beschwerdeführenden besteht - soweit nachstehend keine Erläuterungen oder Einschränkungen erfolgen - kein Anlass zu Beanstandungen (weder hinsichtlich Stundenaufwand und Stundenansatz noch Aufteilung auf den Verfahrensteil Wide Left Turn). Allgemein anzumerken bleibt, dass es im Gegensatz zur damaligen Praxis der REKO/INUM keinen Grund mehr für Kürzungen von Stundenansätzen bei Anwälten und

Anwältinnen gibt, soweit diese sich im Rahmen der (neuen) Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 VGKE bewegen (mindestens 200 und höchstens 400 Franken). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Behörden, die als Parteien auftreten. Ebenfalls keine Entschädigung ist geschuldet, wenn die Vertretung in einem Arbeitsverhältnis zur Partei steht (Art. 9 Abs. 2 VGKE), weshalb der Entschädigungsantrag der Beigeladenen 1 ohne weitere Begründung abzuweisen ist.

E. 6.1

Die Beschwerdegegnerin schuldet damit einmal folgenden Beschwerdeführenden Parteientschädigungen (jeweils inkl. Mehrwertsteuer): Den Beschwerdeführenden 36 Fr. 1'800.-- (Kürzung wegen Einspracheverrechnung, Entschädigung ist erst ab Beschwerdeerhebung geschuldet); den Beschwerdeführenden 44, 45, 47, 50, 51 und 62 insgesamt Fr. 3'663.50 sowie den Beschwerdeführenden 67 Fr. 4'244.50.

E. 6.2

Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin folgenden Beschwerdeführenden Parteientschädigungen (ebenfalls jeweils inkl. Mehrwertsteuer) auszurichten, die mangels eingereichter Kostennoten von Amtes wegen nach Ermessen des Gerichts festgesetzt werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE): Den Beschwerdeführenden 42 Fr. 3'600.--; der Beschwerdeführerin 55 Fr. 300.-- (erst seit letzter Eingabe anwaltlich vertreten); den Beschwerdeführenden 58 Fr. 1'300.--; den Beschwerdeführenden 63 Fr. 1'300.--; den Beschwerdeführenden 64 Fr. 500.-- sowie den Beschwerdeführenden 68 Fr. 1'000.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.